

NOCK
Erd- und Abbruch GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Privatkunden / Verbraucher

Nock Erd- und Abbruch GmbH
Dr. Heinrich Uhde Straße 7 · 37539 Bad Grund (Harz)
05327 8697032 · info@nock-abbruch.de · www.nock-abbruch.de

Gültig ausschließlich gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

Rechtsstand / Fassung: 01.09.2026

Hinweis: Soweit gesetzlich ein Widerrufsrecht besteht, wird die Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular gesondert erteilt.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der Nock Erd- und Abbruch GmbH, Dr. Heinrich Uhde Straße 7, 37539 Bad Grund (Harz), und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Sie gelten insbesondere für Abbruch- und Rückbauarbeiten, Entkernungs- und Sanierungsarbeiten, Erd- und Tiefbauarbeiten, Garten- und Landschaftsbau, Forst- und Rodungsarbeiten, Wegebau, Baustoffrecycling, Brecher- und Siebarbeiten sowie damit zusammenhängende Werk- und Dienstleistungen, soweit diese im jeweiligen Angebot oder Auftrag vereinbart sind.

(3) Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in der Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die VOB/B wird durch diese AGB gegenüber Verbrauchern nicht automatisch Vertragsbestandteil. Eine Einbeziehung im Einzelfall setzt eine gesonderte, wirksame Vereinbarung voraus; zwingendes Verbraucherrecht bleibt auch dann unberührt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, 21 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig. Als freibleibend bezeichnete Angebote sind unverbindlich.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber unser Angebot innerhalb der Gültigkeitsfrist annimmt und wir die Annahme bestätigen oder mit Zustimmung des Auftraggebers mit der vereinbarten Leistung beginnen. Gesetzliche Formvorschriften, insbesondere bei Verbraucherbauverträgen, bleiben unberührt.

(3) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistung sind das Angebot, die Leistungsbeschreibung, etwaige Pläne oder Anlagen sowie ausdrücklich vereinbarte Nachträge.

(4) Technische Unterlagen, Kalkulationen, Aufmaße, Skizzen und sonstige von uns erstellte Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung nur für das konkrete Bauvorhaben verwendet werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes gilt.

§ 3 Leistungsumfang und Kalkulationsgrundlagen

(1) Der Preis und der Leistungsumfang beruhen auf den bei Angebotsabgabe erkennbaren Verhältnissen sowie auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben, Unterlagen, Plänen, Mengen, Analysen, Schadstoffkatastern und sonstigen Informationen.

(2) Der Auftraggeber hat uns bekannte Umstände mitzuteilen, die für Ausführung, Sicherheit, Entsorgung oder Kalkulation erheblich sein können. Dazu gehören insbesondere nicht sichtbare Leitungen, Tanks, Schächte, Hohlräume, Altlasten, Schadstoffe, frühere Nutzungen, Kampfmittelverdacht, gemeinsame Bauteile mit Nachbargebäuden und besondere statische Verhältnisse.

(3) Nicht ausdrücklich im Angebot enthaltene Leistungen sind nicht geschuldet. Dies gilt insbesondere für Leistungen außerhalb der beschriebenen Fläche, Tiefe, Baugrenze oder des ausdrücklich bezeichneten Bauteils.

(4) Stellt sich während der Ausführung heraus, dass tatsächliche Verhältnisse wesentlich von den vereinbarten Kalkulationsgrundlagen abweichen, werden die Parteien Art, Umfang und Vergütung einer erforderlichen Anpassung nach den gesetzlichen Vorschriften abstimmen. Wir informieren den Auftraggeber, sobald die Abweichung erkennbar ist.

§ 4 Mengen, Gewichte, Entsorgung und Nachweise

(1) Sind Mengen, Massen, Gewichte oder Volumina im Angebot als „ca.“, „geschätzt“, „angenommen“, „voraussichtlich“ oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet, handelt es sich um Kalkulationsmengen und nicht um garantierte Endmengen.

(2) Ist für eine Position ein Einheitspreis vereinbart, wird diese Position nach der tatsächlich ausgeführten beziehungsweise nachgewiesenen Menge abgerechnet. Bei Entsorgungsleistungen können insbesondere Wiegescheine, Lieferscheine und Entsorgungsnachweise maßgeblich sein.

(3) Ein ausdrücklich vereinbarter Pauschalpreis bleibt von Absatz 2 unberührt. Leistungen oder Stoffe, die nach dem Vertrag erkennbar nicht vom Pauschalumfang erfasst sind, können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zusätzlich vergütet werden.

(4) Ändert sich aufgrund einer erst nach Vertragsschluss festgestellten tatsächlichen Stoffbeschaffenheit die erforderliche Entsorgungsart oder Abfallklassifizierung gegenüber der vereinbarten Grundlage, stimmen die Parteien die erforderliche Leistungsänderung und die hieraus entstehende Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften ab. Dies gilt insbesondere bei abweichenden Schadstoffbelastungen oder Analysewerten.

§ 5 Änderungen, Zusatzleistungen und Nachträge

(1) Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder zusätzliche Leistungen, werden diese gesondert vereinbart und vergütet, soweit sie nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

(2) Werden zur vertragsgemäßen Ausführung zusätzliche Leistungen erforderlich, die bei Vertragsschluss nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs waren, richten sich Leistungsänderung und Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir werden den Auftraggeber über wesentliche Mehrkosten möglichst vor Ausführung informieren.

(3) Ist zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachen, Umwelt oder Standsicherheit ein sofortiges Handeln erforderlich und ist eine vorherige Abstimmung nicht rechtzeitig möglich, dürfen wir die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Mindestmaßnahmen durchführen. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert; ein Vergütungsanspruch besteht nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig diejenigen Unterlagen, Informationen, Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben bereit, die nach dem Vertrag oder seinem Verantwortungsbereich für die Ausführung erforderlich sind.

(2) Soweit nicht ausdrücklich von uns übernommen, hat der Auftraggeber vor Arbeitsbeginn insbesondere die fachgerechte Stilllegung beziehungsweise Trennung von Strom-, Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und sonstigen Versorgungsleitungen zu veranlassen und uns auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen.

(3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Baustelle und Zufahrten im vereinbarten Umfang zugänglich sind und die vorgesehenen Maschinen, Fahrzeuge und Container auf geeigneten Flächen aufgestellt und eingesetzt werden können. Bekannte Einschränkungen der Tragfähigkeit oder Befahrbarkeit sind vorab mitzuteilen.

(4) Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber Grenzpunkte, Leitungsverläufe und sonstige für die Ausführung maßgebliche Punkte eindeutig fest beziehungsweise lässt diese feststellen, sofern dies nicht ausdrücklich zu unserem Leistungsumfang gehört.

(5) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft eine erforderliche Mitwirkungspflicht und entstehen dadurch nachweisbare Warte-, Stillstands-, Transport-, Personal-, Maschinen-, Unterbringungs-, Demobilisierungs- oder erneute Mobilisierungskosten, können wir Ersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Der Auftraggeber wird über die Behinderung und die absehbaren Auswirkungen informiert.

§ 7 Schadstoffe, Altlasten, Kampfmittel und sonstige Gefahren

(1) Vorhandene Schadstoffgutachten, Analysen, Kampfmittelauskünfte und sonstige Gefahreninformationen sind uns rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zur Verfügung zu stellen, soweit sie vorhanden oder vom Auftraggeber nach Vertrag beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu beschaffen sind.

(2) Werden während der Arbeiten unbekannte oder von den Vertragsgrundlagen abweichende schadstoffverdächtige Stoffe, Altlasten, Kampfmittelverdachtsmomente, archäologische Funde oder sonstige erhebliche Gefahren festgestellt, sind wir berechtigt und bei sicherheitsrechtlicher Notwendigkeit verpflichtet, die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung einzustellen.

(3) Zusätzliche Analysen, Sicherungsmaßnahmen, fachgerechte Sonderentsorgung, behördliche Maßnahmen oder durch die Klärung verursachte zusätzliche Leistungen werden nur insoweit zusätzlich vergütet, wie hierfür nach dem Vertrag oder den gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht.

(4) Wir führen keine Weisung aus, die nach unserer fachlichen Einschätzung gegen zwingende Arbeitsschutz-, Umwelt-, Gefahrstoff-, Abfall- oder Sicherheitsvorschriften verstößt.

§ 8 Ausführung, Termine, Behinderungen und Witterung

(1) Ausführungstermine sind nur dann verbindliche Vertragsfristen, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder nach den Umständen eindeutig als verbindlich vereinbart wurden. Im Übrigen handelt es sich um geplante Ausführungszeiträume.

(2) Vereinbarte Fristen setzen voraus, dass die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Freigaben, Genehmigungen und sonstigen Voraussetzungen rechtzeitig vorliegen.

(3) Nicht von uns zu vertretende Behinderungen, insbesondere behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturereignisse, nicht vorhersehbare erhebliche Störungen der Verkehrs- oder Entsorgungswege, Streiks oder vergleichbare Ereignisse, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen, soweit und solange sie die Leistung tatsächlich behindern.

(4) Nach Wegfall einer erheblichen Behinderung ist eine angemessene Wiederanlauf- und Dispositionszeit zu berücksichtigen. Wir informieren den Auftraggeber über erhebliche Verzögerungen und deren voraussichtliche Dauer, sobald dies möglich ist.

§ 9 Abbruchmaterial, Verwertung und Entsorgung

(1) Ist die Abfuhr, Entsorgung oder Verwertung ausgebauter beziehungsweise abgebrochener Stoffe Teil unseres Auftrags, dürfen wir diese Stoffe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einer zulässigen Verwertung oder Entsorgung zuführen.

(2) Soweit im Angebot erkennbar Verwertungserlöse in die Preisbildung eingeflossen sind, darf der Auftraggeber die hiervon erfassten verwertbaren Bestandteile nicht ohne Abstimmung vor Leistungsbeginn entfernen. Werden solche Bestandteile

dennoch entfernt, kann eine sachgerechte Anpassung der betroffenen Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich werden.

(3) Soweit rechtlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist, gehen zur Abfuhr und Verwertung durch uns bestimmte, vom Bauwerk getrennte Materialien spätestens mit ihrer Übernahme beziehungsweise Verladung in unser Eigentum über. Zwingende abfallrechtliche Verantwortlichkeiten und Nachweispflichten bleiben unberührt.

§ 10 Abnahme

(1) Soweit die Leistung nach ihrer Beschaffenheit abnahmefähig ist, richtet sich die Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Nach Fertigstellung können wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.

(3) Eine Abnahme durch Fristablauf gegenüber einem Verbraucher tritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein. Insbesondere weisen wir den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die gesetzlichen Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hin.

(4) Über die Abnahme kann ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt werden. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11 Vergütung, Abschlagszahlungen und Fälligkeit

(1) Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht eindeutig etwas anderes angegeben ist.

(2) Abschlagszahlungen können im gesetzlich zulässigen Umfang entsprechend dem Wert der vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangt werden. Gesetzliche Anforderungen an Nachweise, Sicherheiten und Verbraucherbauverträge bleiben unberührt.

(3) Soweit im individuellen Angebot oder in der Auftragsbestätigung ein Zahlungsplan vereinbart ist, gilt dieser nur innerhalb der zwingenden gesetzlichen Grenzen.

(4) Die Schlussvergütung wird nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Abnahme bei abnahmefähigen Werkleistungen, und nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Soweit auf der Rechnung kein späterer Termin angegeben ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Kalendertagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zu zahlen.

(5) Skonto darf nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere auf Ersatz eines nachweisbaren Verzugsschadens, bleiben unberührt.

§ 12 Kündigung des Werkvertrags

(1) Das gesetzliche Recht des Auftraggebers, einen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werkes frei zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) Bei einer freien Kündigung richtet sich unser Vergütungsanspruch nach § 648 BGB. Danach können wir grundsätzlich die vereinbarte Vergütung verlangen; anzurechnen sind insbesondere infolge der Kündigung ersparte Aufwendungen sowie dasjenige, was wir durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.

(3) Die gesetzliche Vermutung für den auf den noch nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütungsanteil sowie die Möglichkeit, einen höheren oder niedrigeren Anspruch nachzuweisen, bleiben unberührt.

(4) Bereits erbrachte Leistungen und nach den gesetzlichen Vorschriften erstattungsfähige, projektbezogene Aufwendungen können gesondert abgerechnet werden. Hierzu können je nach Einzelfall insbesondere bereits ausgelöste Transport-, Entsorgungs-, Container-, Nachunternehmer-, Genehmigungs-, Personal-, Maschinen- oder Bereitstellungskosten gehören.

(5) Gesetzliche Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Mängelrechte

(1) Für Mängel der Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftraggeber hat uns Gelegenheit zu geben, einen behaupteten Mangel zu prüfen und, soweit ein Mangel vorliegt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, innerhalb angemessener Frist nachzuerfüllen.

(3) Gesetzliche Rechte auf Selbstvornahme, Aufwendungsersatz, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bleiben unberührt.

(4) Stellt sich eine Mängelanzeige nach Überprüfung als unbegründet heraus, können notwendige Prüfkosten nur verlangt werden, wenn der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Ursache nicht aus unserem Verantwortungsbereich stammt.

(5) Bei ausdrücklich räumlich oder in der Tiefe begrenzten Rückbau-, Erd- oder Räumleistungen wird nur die vereinbarte Leistungsgrenze geschuldet. Eine darüber hinausgehende vollständige Freiheit des Grundstücks von sämtlichen historischen

Bauwerksresten, Leitungen, Fundamenten oder sonstigen Einbauten ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 14 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für unsere gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Verbraucherbauverträge

(1) Soweit der konkrete Vertrag als Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB einzuordnen ist, gelten die hierfür vorgesehenen zwingenden gesetzlichen Sonderregelungen vorrangig.

(2) Dies betrifft insbesondere gesetzliche Anforderungen an Textform, Baubeschreibung, Angaben zur Fertigstellung beziehungsweise Bauzeit, Abschlagszahlungen, Sicherheiten, Herausgabe von Unterlagen und Widerrufsrecht.

(3) Soweit eine Bestimmung dieser AGB mit einer zwingenden Vorschrift über Verbraucherbauverträge kollidiert, gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung.

§ 16 Widerrufsrecht

(1) Soweit dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften ein Widerrufsrecht zusteht, insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, Fernabsatzverträgen oder Verbraucherbauverträgen, erhält er eine gesonderte Widerrufsbelehrung und - soweit gesetzlich vorgesehen - ein Muster-Widerrufsformular.

(2) Diese AGB ersetzen die gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung nicht.

(3) Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers bereits vor Ablauf einer Widerrufsfrist mit der Leistung begonnen werden, wird hierfür - soweit gesetzlich erforderlich - eine gesonderte Erklärung des Auftraggebers eingeholt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für Wertersatz und für ein etwaiges Erlöschen des Widerrufsrechts bleiben unberührt.

§ 17 Verbraucherstreitbeilegung

(1) Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht.

(2) Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehung einer konkreten Streitigkeit bleiben unberührt.

§ 18 Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, die dem Auftraggeber nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts zwingend zustehen, bleiben unberührt.

(2) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine hiervon abweichende ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung wird durch diese AGB nicht getroffen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Wichtiger Hinweis für den Einsatz: Bei Privatkunden ist zusätzlich zu prüfen, ob im konkreten Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht. In diesem Fall sind die gesonderte Widerrufsbelehrung und - bei gewünschtem Arbeitsbeginn vor Fristablauf - die gesonderte Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn auszuhändigen.